

freihaven e.V.

Satzung in der Fassung vom 29. Mai 2013

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen »freihaven e. V.« (im folgenden: Verein).
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
- 3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Volksbildung, sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.
- 3) Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht, indem der Verein Flüchtlinge, Migrantinnen und Migranten unterstützt, die des psychotherapeutischen, psychiatrischen und psychosozialen Beistandes bedürfen. Diese Unterstützung erfolgt durch die Übernahme der Kosten für psychotherapeutische Behandlungen einschließlich notwendiger Dolmetscherkosten. Sie dient der Versorgung von Flüchtlingen, Migrantinnen und Migranten und fördert somit die Hilfe für politisch, ethnisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge und Vertriebene.
- 4) Ferner wird der Satzungszweck verwirklicht durch von dem Verein geleistete Bildungsarbeit mit dem Ziel der Verbesserung der psychotherapeutischen, psychiatrischen und psychosozialen Versorgung von Flüchtlingen, Migrantinnen und Migranten. Diese Bildungsarbeit erfolgt in Form von entsprechenden Fortbildungen, Seminaren, Tagungen sowie Begleitforschungen. Sie richtet sich an in diesem Bereich tätiges Fachpersonal. Die Bildungsarbeit richtet sich ferner an die interessierte Öffentlichkeit mit dem Ziel, das Verständnis für die Situation von für politisch, ethnisch oder religiös Verfolgten, von Flüchtlingen und von Vertriebenen zu fördern.
- 5) Der Verein ist überparteilich. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausgenommen von dieser Regelung bleibt der Ersatz von Aufwendungen, die Mitglieder des Vereins zur unmittelbaren Ausführung und Verfolgung des Vereinszweckes tätigen und die hierauf einen Entschädigungsanspruch haben (§§ 27 Abs. 3, 670 BGB). Der Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen für Mitglieder wird Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Zwecke des Vereins bejahen und unterstützen. Die Beitrittserklärung erfolgt formlos schriftlich an den Vorstand. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- 2) Die Mitgliedschaft geht verloren
 - a) durch Tod,
 - b) durch förmlichen Ausschluss, der nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann,

- c) durch förmlichen Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes, falls ein Mitglied nach Aufforderung keinen Mitgliedsbeitrag bezahlt oder
 - d) durch Austritt. Der Austritt ist der/dem Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen. Er kann nur zum Kalenderjahresende erklärt werden.
- 3) Die Gründer des Vereins sind die ersten Mitglieder.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal von der/dem Vorsitzenden, in seinem/ihrer Verhinderungsfall von der/dem Stellvertreter/in, mit einer Frist von vier Wochen unter gleichzeitiger Mitteilung des Entwurfs einer Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Mit der Einladung soll der Finanzbericht übersandt werden. Die Mitgliederversammlung ist außerdem dann einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragt haben.
- 2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, nimmt den Bericht des Vorstandes und des Kassenprüfers entgegen und beschließt über die Entlastung und/oder die Abwahl des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Tätigkeit des Vereins und über Satzungsänderungen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen worden ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsändernde Beschlüsse erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder und eine schriftliche Ankündigung in der Einladung. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind von einem von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer zu protokollieren.

§ 6 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - der/dem Vorsitzenden,
 - der/dem Schatzmeister/in,
 - und bis zu zwei Beisitzerinnen/Beisitzern.

Die/der Vorsitzende und die/der Schatzmeister/in bilden den geschäftsführenden Vorstand. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ist alleine vertretungsberechtigt. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als 3.000 Euro sind von beiden geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern gemeinsam zu tätigen.

- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in getrennten Wahlgängen. Der Vorstand bleibt bis zur Entlastung im Amt. Kommt danach kein Vorstand zustande, so bleibt der alte Vorstand kommissarisch bestehen, bis die Mitgliederversammlung in der Lage ist, einen neuen Vorstand zu wählen.
- 3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet sein Vermögen. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung dieser Aufgaben eine/n Geschäftsführer/in und weitere Mitarbeiter/innen einstellen. Die/der Geschäftsführer/in kann als besondere/r Vertreter/in nach § 30 BGB bestellt werden. Die/der Geschäftsführer/in nimmt beratend an den Sitzungen des Vorstandes teil.
- 4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Der Vorstand hat gegenüber der Mitgliederversammlung über seine Arbeit und die Verwendung der Gelder Bericht zu erstatten.

§ 7 Finanzierung

- 1) Der Verein erwirbt die für seine Zwecke erforderlichen Mittel durch
 - Mitgliedsbeiträge,
 - Geld- und Sachspenden,
 - Zuwendungen anderer Art.
- 2) Über die Verwendung der Mittel entscheidet der gesamte Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Rechnungsprüfung

- 1) Für die Wahl der Kassenprüfer gelten die Bestimmungen über die Wahl des Vorstandes entsprechend.
- 2) Die Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit in die Bücher Einsicht zu nehmen. Sie haben den Jahresabschluss des Vorstandes zu prüfen und darüber in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an »flucht•punkt, Kirchliche Hilfsstelle für Flüchtlinge, Eiffelstraße 3, 22769 Hamburg« mit der Auflage, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Arbeit mit Flüchtlingen zu verwenden.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Gründungsbeschluss vom 11. Dezember 2012 in Kraft.

Die Gründungsmitglieder

Franziska Gottschalk, Prof. Dr. Christian Haasen (Vorsitzender), Dr. Eva Hampel (Schatzmeisterin),
Claudia Oelrich, RA Markus Prottung, Saide Sesin-Martinez, RA Björn Stehn